

Thüringer Landtag
7. Wahlperiode

Ausschuss für Soziales, Arbeit,
Gesundheit und Gleichstellung

43. Sitzung am 17. Januar 2022

Ergebnisprotokoll
(zugleich Beschlussprotokoll)
– öffentliche Sitzung –

Beginn der Sitzung: 15.01 Uhr
Unterbrechung der Sitzung: 16.13 Uhr bis 16.34 Uhr
Ende der Sitzung: 17.05 Uhr

Tagesordnung:**Einzigster Punkt der Tagesordnung:
Beschluss der Videoschaltkonferenz des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 7. Januar 2022 und dessen Umsetzung im Freistaat Thüringen**

Unterrichtung durch die Landesregierung gemäß Artikel 67 Abs. 4 der Verfassung des Freistaats Thüringen in Verbindung mit § 54 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags und dem Beschluss des Landtags vom 18. Dezember 2020 in der Drucksache 7/2459

dazu: – Vorlage 7/3217 –

dazu: – Kenntnisnahmen 7/608/610/612/613 –

(Beratung in öffentlicher Sitzung gemäß Ziffer III des Beschlusses des Landtags vom 18. Dezember 2020 in der Drucksache 7/2459 i.V.m. § 78 Abs. 3a Satz 1 Nr. 3 GO)

Ergebnis:**abgeschlossen**

S. 4 – 25

beraten und zur Kenntnis
genommen

S. 25

Zusage der Landesregierung

S. 18

Beschluss, die der Beratung zugrundeliegenden Stellungnahmen der Fraktionen und der Parlamentarischen Gruppe der FDP (Kenntnisnahmen 7/608, 7/610, 7/612 und 7/613) an den Ältestenrat zu richten (vgl. Vorlage 7/3224).

S. 25

Sitzungsteilnehmer**Abgeordnete:**

Dr. Klisch	SPD, Vorsitzende
Eger	DIE LINKE
Güngör	DIE LINKE
Plötner	DIE LINKE
Stange	DIE LINKE
Dr. König	CDU
Herold	AfD
Dr. Lauerwald	AfD
Pfefferlein	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Montag	Gruppe der FDP

Regierungsvertreter:

Werner	Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
Schwalm	Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
Holter	Minister für Bildung, Jugend und Sport
Staudte	Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
Götze	Staatsekretär im Ministerium für Inneres und Kommunales

Fraktionsmitarbeiter:

Kreke	Fraktion DIE LINKE
Braniek	Fraktion der CDU
Sondermann	Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Landtagsverwaltung:

Baierl	Juristischer Dienst; Ausschussdienst
Protokollantin	Plenar- und Ausschussprotokollierung

Einzigster Punkt der Tagesordnung:**Beschluss der Videoschaltkonferenz des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 7. Januar 2022 und dessen Umsetzung im Freistaat Thüringen**

Unterrichtung durch die Landesregierung gemäß Artikel 67 Abs. 4 der Verfassung des Freistaats Thüringen in Verbindung mit § 54 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags und dem Beschluss des Landtags vom 18. Dezember 2020 in der Drucksache 7/2459

dazu: – Vorlage 7/3217 –

dazu: – Kenntnisnahmen 7/7/608/610/612/613 –

(Beratung in öffentlicher Sitzung gemäß Ziffer III des Beschlusses des Landtags vom 18. Dezember 2020 in der Drucksache 7/2459 i.V.m. § 78 Abs. 3a Satz 1 Nr. 3 GO)

Ministerin Werner bemerkte, die Pandemielage sei momentan sehr dynamisch, es stehe auf der um 18 Uhr stattfindenden Gesundheitsministerkonferenz viel zur Besprechung an, und sie bitte daher, die Ausschusssitzung ggfs. vorzeitig verlassen zu dürfen, um sich entsprechend vorbereiten zu können. Der Verordnungsentwurf werde diesmal recht frühzeitig vorgelegt; aus der Gesundheitsministerkonferenz würden auf jeden Fall noch einige Hinweise kommen.

Sie führte aus, die Ministerpräsidentenkonferenz habe drei wesentliche Beschlüsse gefasst: 1. die Fortführung der Beschlüsse aus den früheren Ministerpräsidentenkonferenzen; 2. die inzidenzunabhängige Einführung der 2G-Plus-Regelung in der Gastronomie; 3. weitreichende Regelungen zum Thema „Quarantäne/Isolierungszeiten“. Man gehe davon aus, dass die neue Virusvariante Omikron hochgradig ansteckend sei bei gleichzeitig geringerer Inkubationszeit, weswegen Quarantäne- oder Isolierungszeiten sich verkürzen ließen. Man werde sich aber auch mit dem Thema der kritischen Infrastruktur beschäftigen müssen. Es könnten zu einem bestimmten Zeitpunkt unter Umständen so viele Menschen in Quarantäne sein, dass der medizinische und der Pflegebereich, aber auch die Arbeit der Feuerwehr, der Gas- und Wasserversorgung, der Polizei etc. beeinträchtigt seien und auch im Dienstleistungsbereich existenziell Notwendiges nicht mehr zur Verfügung stehe. Man habe hierfür Vorsorge zu treffen. Das Ziel sei jedoch zunächst, derartiges zu vermeiden, und zwar mittels der Verkürzung der Quarantänedauer und der Möglichkeit des Freitestens nach sieben Tagen, damit betroffenes Personal der kritischen Infrastruktur rasch wieder eingesetzt werden könne.

Eine weitere Regelung habe die Ministerpräsidentenkonferenz hinsichtlich der Äquivalenz mit der Auffrischungsimpfung getroffen. Danach seien Genesene sowie Personen, die doppelt geimpft seien, für drei Monate mit Personen gleichgestellt, die die 3. Impfung erhalten hätten;

ferner könne, wo es verlangt werde, entweder der Nachweis über die Booster-Impfung oder ein negatives Testergebnis erbracht werden.

Eine weitere Regelung betreffe die Frage – auch die Koalitionsfraktionen hätten sie in ihrer Stellungnahme gestellt –, ab wann Personen, die mit dem Vakzin von Johnson & Johnson geimpft worden seien, als geboostert gälten. Das Paul-Ehrlich-Institut habe jetzt verlautbart, dass die Impfung mit diesem Vakzin nicht mehr als Grundimmunisierung gelten könne, sondern eine zweite Impfung mit einem mRNA-Impfstoff nötig sei. Man sei nicht ganz glücklich darüber, wie diese Maßgabe durch das Paul-Ehrlich-Institut erfolgt sei, sie müsse schließlich diskutiert werden, sich in einem Beschluss wiederfinden und an die Bevölkerung kommuniziert werden. Prompt habe sie heute Morgen einen Anruf bekommen, dass jemand aufgrunddessen und weil sein Genesenstatus älter als drei Monate sei, ein Amt nicht betreten dürfen. Dies werde ein Thema auf der Gesundheitsministerkonferenz sein, man brauche Klarheit, was für wen gelte. Es werde außerdem zu klären sein, welchen Niederschlag Impfdurchbrüche im Genesen-/Grundimmunisiert-/Geboostert-Status fänden.

Die Verordnung müsse hinsichtlich Quarantäne/Isolierung auch infolge der Veröffentlichung des Paul-Ehrlich-Instituts noch einmal angepasst werden. Damit dies nicht zu kompliziert werde, habe man vor, überall da, wo die 2G-Plus-Regelung vorgeschrieben sei und Geboosterte keinen Test vorlegen müssten, eine Angleichung/Gleichsetzung vorzunehmen.

Im Weiteren erörterte Ministerin Werner, keiner wisse, wie sich das Pandemiegeschehen in den nächsten Wochen unter der Virusvariante Omikron entwickeln werde, den Stein der Weisen habe niemand in der Hand. Es sei bekannt, wie Omikron in anderen Ländern gewirkt habe. Deutschland könne sich am ehesten mit den USA vergleichen. Es gehe nicht nur darum, festzustellen, wie ansteckend das Virus sei und wieviel weniger schwer die Krankheitsverläufe vielleicht seien. Eine hohe Zahl an Infizierungen mit Omikron werde unweigerlich zu höheren Hospitalisierungsraten auf den Intensivstationen und in den Krankenhäusern insgesamt führen. Anders als etwa in England, aber vergleichbar mit den USA sei in Deutschland eine hohe Zahl – auch älterer – Menschen nicht immunisiert und somit der Gefahr einer – auch schweren – Erkrankung ausgesetzt. Diese von Bundesgesundheitsminister Lauterbach so bezeichnete „unglückliche Konstellation“ stelle sich in Thüringen noch verschärft dar, dem Bundesland mit der ältesten Bevölkerung, das neben Sachsen die niedrigste Impfquote habe. In den USA seien auch die Normalstationen in den Krankenhäusern überlastet. Auf die Gefahr, unter Umständen Stationen schließen zu müssen o. dergl., um die an Omikron Erkrankten versorgen zu können, bereite man die Thüringer Krankenhäuser jetzt vor. Dabei sei jedoch

unvorhersehbar, wie sich Omikron auf die Zahl der Quarantänefälle auswirken werde, die wiederum auf die kritische Infrastruktur wirke. Bundesgesundheitsminister Lauterbach hoffe, im Lauf der Woche mehr prognostizieren zu können.

Es gehe jedoch nicht nur darum, wie man die Infrastruktur schützen und erhalten könne. Die völlig überlasteten Gesundheitsämter kämen jetzt vielleicht an einen Punkt, wo sie einmal kurz Luft holen könnten, und das sei schon zuviel gesagt, denn erst so kämen sie wieder in die Lage, die Kontaktnachverfolgung entsprechend leisten, PCR-Tests anweisen, Quarantäne anzuordnen zu können usw., d. h. ihren vielfältigen Aufgaben nachzukommen. Mit einer hohen Zahl von Omikron-Fällen aber werde die Belastung der Gesundheitsämter noch höher sein als bisher. Und habe man bisher schon von einer Dunkelziffer bei den Fällen gesprochen – ab einer gewissen Inzidenz sei gar nicht mehr klar gewesen, ob die Fallzahlen überhaupt stimmten –, werde diese unter Umständen dann auch viel höher sein.

Auf der anderen Seite sehe man, und daraus ergebe sich das Präventionsdilemma, dass die Zahlen rückläufig seien – sie sei darüber mehr als froh und allen dankbar, die sich hätten impfen lassen und die gebotenen Regeln einhielten, weil das dazu führe, dass man allmählich eine Entspannung auf den Intensivstationen spüre, wenngleich 20 Prozent noch keine wirkliche Entlastung bedeuteten. Es zeichne sich zumindest die Möglichkeit einer Verschnaufpause ab, ehe die nächste Welle anrolle, die mitunter auch als Wand beschrieben werde. Die Frage sei, ob man es schaffe, die Wand zu einer Welle werden zu lassen, und was dafür die richtigen Mittel seien.

Ein weiteres Problem im Zusammenhang mit der kritischen Infrastruktur stelle die noch unge löste Frage dar, wie die vom Bundestag beschlossene einrichtungsbezogene Impfpflicht umgesetzt werden solle. Man erhalte zunehmend Rückmeldungen aus bestimmten Bereichen mit dem Hinweis, dass dann – theoretisch ab 16. März 2022 – Teile des Personals möglicherweise nicht mehr zur Verfügung stünden. Ein Krankenhaus etwa teile mit, dass sein Personal zwar zu 90 Prozent geimpft sei, aber ein Fehlen von 10 Prozent der Beschäftigten bereits zu viel wäre, sei man doch jetzt schon an der Belastungsgrenze. In manchen Pflegeeinrichtungen seien weniger als 50 Prozent der Beschäftigten geimpft. Und wie man der Presse habe entnehmen können, habe auch der Bereich der niedergelassenen Ärzte entsprechende Sorgen. Auch damit werde sich die heutige Gesundheitsministerkonferenz auseinandersetzen haben. Es sei eine Kann-Bestimmung. In der Verordnung stehe jetzt, dass die Gesundheitsämter Betretungsverbote aussprechen könnten, wenn der entsprechende Nachweis nicht erbracht werden könne. Das lasse natürlich Spielraum. Wünschenswert wäre eine bundeseinheitliche

Umsetzung. Die Hoffnung, durch die FAQs des Bundesgesundheitsministeriums etwas mehr Klarheit zu erhalten, habe sich nicht erfüllt.

Noch eine wichtige Änderung habe die Verordnung in Bezug auf das Versammlungsrecht erfahren. Kleinere Änderungen beträfen Erleichterungen bezüglich der 2G-Plus-Regelung, im Einzelhandel, und die Frage der Beratungsstellen. Ansonsten seien die Änderungen redaktioneller Art.

– Allgemeine Aussprache

Abg. Dr. König merkte an, aktuell befinde man sich in der Situation, dass eine gewisse Entspannung erfolge, die, insbesondere für das Gesundheitssystem und die gesamte Struktur sowie die Gesundheitsämter, die Möglichkeit biete, einmal durchzuatmen. Die Gesundheitsämter seien in den letzten Monaten täglich mit vielen Hunderten bis Tausend Fällen Neuinfektionen, Kontaktnachverfolgungen etc. beschäftigt gewesen. Man erachte den Zeitpunkt als richtig, wieder zu einem lückenlosen Nachverfolgungs- und Testsystem zurückzukehren. Dazu würden erhöhte Laborkapazitäten benötigt, denn es sei absehbar, dass erneut eine Vielzahl an PCR-Tests gebraucht werde. Es blieben vielleicht 14 Tage Zeit, dies umzusetzen. Die Landesregierung sei gefordert, entsprechende Kapazitäten bereitzustellen. Dies sei für die Fraktion der CDU ein wichtiger Punkt, der in den nächsten Wochen stattfinden müsse. Das andere sei ein Vorantreiben der Impfkampagne bzw. des Boosterns. Er habe heute gelesen, dass dies auf mehr als 40 Prozent zutrefte, was im Vergleich zur letzten Ausschusssitzung des AfSAGG eine ordentliche Steigerung sei.

Bezüglich der Verordnung sehe die Fraktion der CDU die Einführung von 2G-Plus in der Gastronomie kritisch. Ministerin Werner habe bereits darauf hingewiesen, dass es sich dabei um einen MPK-Beschluss handle. Wer diesen MPK-Beschluss lese, sehe allerdings auch, dass sich das Land Bayern mit einer Protokollnotiz gegen diese Regelung gewandt habe, und das Land Sachsen-Anhalt habe sich dem angeschlossen. Die Begründung vonseiten des Landes Bayern sei gewesen, dass bisher noch wenig wissenschaftliche Erkenntnisse, insbesondere im Bereich der Gastronomie, vorlägen, und dass deswegen noch von der Einführung von 2G-Plus abgesehen werde. Dies sei auch der Standpunkt der Fraktion der CDU. Damit wolle man deutlich machen, dass man bei dieser Thematik auch die Belange der Gastronomie in Thüringen berücksichtige, die wirtschaftlich und personell stark belastet sei, auch durch die Sperrstunde ab 22.00 Uhr. Insofern setze man sich innerhalb der Gastronomie für eine Fortsetzung von 2G aus. Dies habe auch praktische Gründe. So lasse niemand einen Test durchführen, wenn er kurz zum Mittagessen oder Abendessen gehe und sich nicht lange vor

Ort aufhalten könne. Er wies zudem auf entsprechend vorhandene Hygienekonzepte hin. Die neuen Regelungen, was die drei Monate für doppelt Geimpfte und Genesene angehe, halte er für richtig. Dies sei ein richtiger Schritt, der zwar die Situation mildere, die Situation in der Gastronomie gleichwohl nicht entschärfe.

Einen weiteren wichtigen Punkt stelle die Thematik „Sport“ dar. Insbesondere bezüglich des Schwimmsports – darauf sei man bereits im Zusammenhang mit der letzten Corona-Verordnung kritisch eingegangen, auch noch einmal im AfBJS – gehe man in Thüringen sehr rigoros vor. Die Fraktion der CDU sehe diesbezüglich eine Ungleichbehandlung zu anderen Sportarten, die im Indoor-Bereich durchgeführt werden könnten. Die Anwendung einer 2G-Plus-Regelung sei im Schwimmsport nicht möglich, auch nicht im Vereinssport. Erwachsenen sei eine Teilnahme am Schwimmsport verboten. Hier müsse dringend nachgebessert werden, um eine Gleichstellung zu erreichen. Gerade in diesem Kontext dürften die Auswirkungen von Schließungen der Thüringer Schwimmhallen und Thermen nicht außer Acht gelassen werden, insbesondere in Kurorten bzw. Orten mit Heilbädern. Die Therme in seinem Wahlkreis sei geschlossen und es gebe eine massive Abwanderung nach Hessen, wo die Inzidenzzahlen doppelt so hoch seien, und nach Niedersachsen – wo die Bewohner seines Landkreises zum Schwimmen hingingen und von wo Anfragen an entsprechende thüringische Einrichtungen gestellt würden, ob diese mit Personal aushelfen könnten. Er halte das für den falschen Weg. Auch unter 2G-Plus müsse es möglich sein, Thermen und Schwimmbäder zu öffnen. Bedacht werden müsse, dass ein Betreiben wirtschaftlich sein müsse. So sei bspw. das Bad in Saalfeld geschlossen, weil für eine wirtschaftliche Betreibung eine ausschließliche Öffnung des Bads für den Kinder- und Jugendsport bzw. Schwimmlernkurse nicht ausreiche. Insofern müsse in diesem Bereich eine Lockerung bzw. Angleichung an die Nachbarländer stattfinden, denn eine solche rigorose Handhabung gebe es nur noch in Sachsen, wo allerdings zwischenzeitlich auch ein Stück weit gelockert worden sei, und in Teilen Mecklenburg-Vorpommerns. Ansonsten seien die Schwimmbäder offen, und neue wissenschaftliche Studien belegten, dass es innerhalb der Schwimmbäder kein erhöhtes Infektionsrisiko gebe.

Des Weiteren sei das Versagen der Teilnahme von Zuschauern an Sportveranstaltungen nicht nachzuvollziehen, derweil dies bei anderen Veranstaltungen möglich sei. Auch hier müsse es im Innenbereich mit 2G-Plus Möglichkeiten geben, so, wie das auch in anderen Ländern der Fall sei.

Darüber hinaus seien für die Fraktion der CDU körpernahe Dienstleistungen ein wichtiges Thema, insbesondere Friseure und Dienstleistungen, bei denen durchgängig eine qualifizierte Gesichtsmaske getragen werden könne. Man spreche sich auch dafür aus, dies ähnlich wie in

Sachsen zu handhaben, und auch für Friseure und die genannten Dienstleistungen die 3G-Regelung anzuwenden – aus dem Grund, dass es Tendenzen gebe, dass sich diese Dienstleistungen ins Illegale verschöben. Er wies darauf hin, dass im letzten Jahr aufgrund der Schließung von Friseuren etwa viele Menschen lange Haare getragen hätten, was man aktuell nicht sehe, obwohl ein Teil der Bevölkerung ungeimpft sei. Man wolle entsprechende Dienstleistungen wieder in den Betrieben zurückhaben, weil dort die Hygieneregeln angewandt würden. Deshalb sollte auch hier wieder 3G zur Anwendung kommen, denn die Dienstleistung werde in Anspruch genommen, und auf diese Weise könne eine Strukturierung erfolgen.

Überdies sei die Versammlung von Kirchen- und Religionsgemeinschaften ein wichtiger Punkt. Diesbezüglich rege die Fraktion der CDU ebenfalls an, ähnliche Regelungen wie in Sachsen-Anhalt und Brandenburg anzuwenden und den Kirchen- und Religionsgemeinschaften die Möglichkeit zu geben, für ihre religiösen Versammlungen eigene Verordnungen aufzustellen, die auf staatlichen COVID-Eindämmungsverordnungen basierten und ein gleiches Schutzniveau gewährleisten.

Zu Kontrollen merkte er an, dass die Kommunen einer hohen Belastung ausgesetzt seien. Hier müsse es einen offenen Dialog und ein gemeinsames Suchen nach Lösungen zwischen Landesbehörden, Ordnungsbehörden und Kommunalen geben, um die Nachvollziehbarkeit von Maßnahmen überprüfen zu können. Zum geänderten § 9 merkte er an, dass sich die Fraktion der CDU eine Erweiterung auf die stationäre und teilstationäre Pflege wünsche, sowie auch, wenn Dienstleistungen im privaten Umfeld der Pflege angeboten würden.

Abg. Stange wies darauf hin, dass sie die Stellungnahme der Fraktionen Die Linke, der SPD und Bündnis 90/Die Grünen in Kenntnisnahme 7/612 heute nicht vortragen werde, da sie öffentlich sei und jeder nachlesen könne, welche Punkte gefordert würden und wo nachzubessern sei. Manche Punkte seien identisch mit den von Abg. König vorgetragenen – Schwimmbäder, Indoor-/Outdoor-Veranstaltungen etc. Sie habe ein paar weitere Fragen, die sie an die Vertreter der Landesregierung richten werde.

Zum Thema „Demonstrationsmöglichkeiten“ merkte sie an, dass man zwischenzeitlich von einer maximalen Teilnehmerzahl von 35 Personen Abstand genommen habe, und nunmehr bestehe ohne eine zahlenmäßige Begrenzung die Möglichkeit, im Rahmen von Demonstrationen Meinungsäußerungen vor Ort kundzutun. Sie erkundigte sich, wie Kommunen und Landkreise darauf eingestimmt würden, inwieweit sie selbst oder nicht selbst entschieden, wie groß die Anzahl von Menschen sei, die sich vor Ort trafen.

Überdies ermuntere sie Ministerin Werner dazu, dass innerhalb der Gesundheitsministerkonferenz in Bezug auf Personen, die zunächst mit dem Impfstoff von Johnson & Johnson geimpft worden seien und die nunmehr zwecks Impfnachweis eine Zweitimpfung benötigten, eine Übergangsfrist ausgehandelt werde. Denn diejenigen, die sich das zweite Mal impfen ließen, müssten drei Monate warten, bevor sie eine Booster-Impfung erhalten könnten. Von heute auf morgen entsprechende Regelungen zu erlassen, könne nach ihrer Auffassung mitunter Menschen vor den Kopf stoßen.

Darüber hinaus erbat sie eine Einschätzung dazu, dass die Zahlen rückläufig seien. Wenn gleich dies mit den in den letzten sechs bis acht Wochen ergriffenen Maßnahmen und dem Fortschreiten der Impfkampagne in Thüringen zusammenhängen könne, bestehe die Frage, ob Entsprechendes ggf. darauf zurückzuführen sei, dass Gesundheitsämter aufgehört hätten, Zahlen zu melden bzw. die Kontaktnachverfolgung eingestellt hätten. Die Bevölkerung frage sich, wie es sein könne, dass sich die Zahlen in Thüringen im Sinkflug befänden, während sie zeitgleich in anderen Ländern anstiegen und woran dies – die angeführten Maßnahmen ausgenommen – außerdem noch liegen könne.

Zudem sei ihr kürzlich bekannt geworden, dass seit heute gelte, dass in Kindergärten Testungen mit Lolli-Tests durchgeführt würden. In diesem Zusammenhang ermuntere sie Minister Holter und Ministerin Werner dazu, sich gemeinsam – auch in der Argumentation – dafür einzusetzen, dass Eltern diesem Test der Kinder zustimmten. In Radiosendungen und Gesprächen in ihrem Wahlkreis habe sie herausgehört, dass viele Eltern dem Lolli-Test der Kinder nicht zustimmten, weil sie arbeitsseitige Konsequenzen befürchteten, wenn sie ihre Kinder nach – möglicherweise falsch positiven – Testergebnissen aus der Tageseinrichtung abholen müssten. Geschehe dies häufiger, sei nicht auszuschließen, dass der jeweilige Arbeitgeber mitunter wenig Verständnis für die kurzfristige Abwesenheit der Eltern habe. Dies habe sie als Begründung gehört. Allerdings gehe sie davon aus, dass man gemeinsam einen entsprechenden Aufruf starten könne, dass es auch den Eltern Sicherheit biete, wenn ihre Kinder falsch positiv getestet würden. Denn da auch in Betrieben getestet werde, bestehe beim Erhalt eines falsch positiven Testergebnisses eines Kindes die Gewissheit, dass dessen Eltern weiterhin arbeiten gehen könnten.

Abg. Pfefferlein erkundigte sich, ob nach Einschätzung der Landesregierung eine Erhöhung der Laborkapazitäten in Thüringen praktisch möglich sei. Sie erinnerte daran, dass man sich auch mit der Bereitstellung von Pooltestungen befasse. Darüber hinaus bestehe die Möglichkeit einer PCR-Freitestung für Krankenhäuser, stationäre Pflege etc., in der häuslichen Pflege sei sie gleichwohl nicht möglich. Sie erachte dies als Ungleichbehandlung für die Pflege.

Abg. Pfefferlein regte an, **dass noch einmal geprüft werde, ob solche PCR-Testungen auch in der häuslichen Pflege möglich seien.**

Sie stimme zu, dass die Kommunikation bisweilen sehr verwirrend sei und sie oft auch nicht wisse, ab wann der Impfstatus wie gelte, auch im Zusammenhang mit einer Impfung mit dem Impfstoff von Johnson & Johnson. Sie bitte die Landesregierung, dass noch einmal verständlicher kommuniziert werde, wenn heute Abend die Gesundheitsministerkonferenz stattfindet, wie entsprechende Informationen den Menschen vermittelt werden könnten. Es bestehe große Unsicherheit, und viele wüssten nicht, welchen Status sie hätten und was sie tun dürften und was nicht. Es sei wichtig, dass es in den nächsten Tagen in diesem Bereich Klarheit gebe. Sie finde es erschreckend, dass Beschäftigte in der Pflege stellenweise zu 50 Prozent ungeimpft seien, und frage, inwiefern die Landesregierung Möglichkeiten sehe, solche Personen davon zu überzeugen, sich impfen zu lassen. Bei der Polizei bzw. in der öffentlichen Hand sehe es mitunter auch so aus. Sie bot an, diesbezüglich entsprechende Unterstützung zu leisten. Wenn eine Impfpflicht eingeführt werde, habe sie Bedenken, wenn betreffende Personen nicht länger arbeiten gehen könnten, selbst wenn es sich, wie etwa in Krankenhäusern, nur um 10 Prozent handle. Dies könne katastrophale Folgen haben, was ggf. mit Nachdruck kommuniziert werden müsse. Diesen Punkt halte sie für sehr wichtig.

Abg. Montag verwies auf die Stellungnahme der Gruppe der FDP in Kenntnisnahme 7/613, die nachgelesen werden könne. Die Verordnung müsse zudem qualitativ überarbeitet werden. So seien viele Rechtschreibfehler enthalten oder skurrile Punkte. In § 12 etwa heiße es, man erwerbe einen Impfschutz durch eine vorherige Infektion, was nicht korrekt sei. Impfschutz werde nur durch das Impfen erlangt.

Die Gruppe der FDP halte ihre Bitte aufrecht, diejenigen zu schützen, die eines besonderen Schutzes bedürften. Das seien die vulnerablen Gruppen wie Menschen ab einem Alter von 60 Jahren – von denen erst noch weit unter zwei Drittel geboostert seien. Es müssten niedrigschwellige Angebote gemacht werden, um zu informieren und aufzuklären sowie insbesondere allein lebenden Personen die Möglichkeit zu geben, ihnen eigene Termine zuzuweisen und sie ggf. sogar aufzusuchen, zur Impfstelle zu bringen und wieder zurückzufahren. Er halte das für eine einfache Möglichkeit, für die Impfung zu werben.

2G-Zugangsbeschränkungen in geschlossenen Räumen im Einzel- und Großhandel sehe man nach wie vor skeptisch. Es gebe eine Unterscheidung zwischen dem allgemeinen Einzelhandel und dem Lebensmitteleinzelhandel, wo 3G gelte. Die Gruppe der FDP sehe keinen

Unterschied. Er frage sich, was problematisch sei, dass zwischen einem großen Kleidungsfachgeschäft und einem Lebensmittelmarkt unterschieden werde. Es komme auf die Größe des Geschäfts, das Hygienekonzept und darauf an, wie viele Personen auf einer bestimmten Fläche zugelassen würden. Abgesehen davon zählten in anderen Ländern Kleidungsfachgeschäfte als Teil der Grundversorgung und seien, anders als in Thüringen, ebenfalls von 2G ausgenommen. Dazu gebe es seines Wissens sowohl in Niedersachsen als auch in Bayern Rechtsprechungen.

Hinsichtlich der Gastronomie schließe man sich der Auffassung der Fraktion der CDU an. 2G-Plus sei aus Sicht der Gruppe der FDP nicht nachvollziehbar. Nicht nur sei die Situation für diese Gewerbestruktur ohnehin schon problematisch, sondern die Erfahrung zeige, dass sich bei solchen Einschränkungen die Geselligkeit ins Private verlagere, wo kein Hygienekonzept bestehe, keine Zugangsbeschränkungen vorhanden seien und nicht schon aus dem Eigeninteresse eines Gastronomen heraus auf die Einhaltung entsprechender Konzepte gedrungen werde. Die Gruppe der FDP halte dies nach wie vor für falsch.

Ausgangsbeschränkungen jedweder Art, auch Sperrstunden usw., erachte man als nicht verhältnismäßig. Das Virus schaue nicht auf die Uhr. Menschen, die sich trafen, verhielten sich üblicherweise sehr vorsichtig. Das habe man gesehen, als Entsprechendes medial verbreitet und besprochen worden sei, als ein massiver Anstieg in Thüringen stagniert habe und seitens Verantwortungsträgern die Frage bestanden habe, wohin das noch führen solle, und dann hätten Menschen das Bewusstsein gehabt, sich ein Stück weit konsequenter an Schutzmaßnahmen zu halten. Insofern müssten Maß und Mitte gehalten werden. Zu etwa Schwimm-, Freizeit-, und Erlebnisbädern vertrete man eine ähnliche Position wie die Fraktion der CDU.

Vors. Abg. Dr. Klisch äußerte, sie wolle für die Fraktion der SPD noch einige Anmerkungen machen. Prinzipiell sei es der Fraktion der SPD ein Anliegen, dass bezüglich der Thematik Janssen eine Übergangsregelung angeregt werde. Bezug nehmend auf den angekündigten Impfstoff Novavax wies sie darauf hin, dass ihres Wissens nicht viele Impfdosen bereitgestellt würden. Sie erkundigte sich, ob geplant sei, eine Priorisierung vorzunehmen bzw. wie dieser Impfstoff verteilt werden solle.

Darüber hinaus sei ihr hinsichtlich des TMBJS eine Sache wichtig. In den letzten Wochen sei vermehrt angeführt worden, welche psychischen Belastungen für Kinder und Jugendliche bestünden. Sie interessierte, ob in diesem Zusammenhang seitens des TMBJS bereits Erkenntnisse oder Tendenzen für Thüringen bekannt seien oder ggf. Erwägungen bestünden,

Lehrer oder Hortner etc. auf eine entsprechende Sensibilität hin zu schulen, um bestimmte Dinge aufzufangen, mitunter zusammen mit dem TMASGFF.

Staatssekretär Götze informierte, dass die neuen Verordnungen den Versammlungsbehörden in der Vergangenheit regelmäßig im Rahmen von Dienstbesprechungen erörtert worden seien. Dies werde man so wieder tun. Gleichwohl sei zunächst, nachdem die betreffende Verordnung verabschiedet worden sei, eine Schalte mit den Landräten und Oberbürgermeistern vorgesehen, in deren Rahmen diese Thematik behandelt werde. Er gehe davon aus, dass die Versammlungsbehörden keine Probleme damit haben würden, mit der in Rede stehenden Regelung umzugehen. Es sei keine vollkommen neue Regelung. Angesichts der im Dezember sehr hohen, zu verzeichnenden Inzidenzwerte von weit über 2.000 habe man eine äußerst restriktive Regelung anwenden müssen. Nunmehr seien Erfolge zu verzeichnen. Die Inzidenzwerte seien enorm niedrig. Insofern sei es auch verfassungsrechtlich geboten, die in Rede stehende Obergrenze jetzt aufzuheben. In der Praxis gälten weiterhin die normalen Corona-Schutzvorschriften. Vor Ort werde klargestellt, dass bei Kundgebungen ein Mund-Nasenschutz zu tragen sei, der Abstand von 1,5 Metern eingehalten werden müsse, nur Standkundgebungen durchgeführt werden dürften, und die Teilnehmerzahl habe sich an der jeweiligen Platzkapazität auszurichten. Betreffendes müsse von den Versammlungsbehörden stets vor Ort geprüft werden. Auf den Erfurter Domplatz passten logischerweise mehr Personen, und auch die Abstände von 1,5 Metern könnten eingehalten werden, entgegen dem, was in kleineren Gemeinden der Fall sei.

Minister Holter legte auf die Nachfragen der Vors. Abg. Dr. Klisch dar, er könne nur allgemein sagen, dass die psychischen, sozialen und emotionalen Belastungen von Kindern und Jugendlichen entsprechend groß seien. Darüber habe man bereits mehrfach im AfBJS beraten. Seinen Informationen zufolge seien die Thüringer Kinder- und Jugendpsychiatrien voll, und ambulante Termine bei einem Psychiater seien mit einer langen Wartezeit verbunden. In den letzten etwa zehn Tagen seien mehrere Studien veröffentlicht worden und Wissenschaftler zu dieser Thematik aufgetreten, insbesondere solche, die sich professionell mit diesem Gebiet befassten. Es sei nicht nur über kurzzeitige Auswirkungen, sondern auch über Langzeitwirkungen für betreffende Kinder und Jugendliche gesprochen worden. Daher stamme auch das Plädoyer, dass die Schulen offengehalten werden sollten, weil Schule nicht nur ein Ort des Lernens, sondern auch des Wohlfühlens sei, und dies habe etwas mit der Entwicklung der Kinder zu tun und müsse berücksichtigt werden. Konkrete Zahlen lägen ihm nicht vor. Sofern entsprechende Informationen vorhanden seien, müsse Ministerin Werner davon Kenntnis haben, ob Meldungen über das Gesundheitswesen an die Landesregierung herangetragen

würden. Abfragen zu gesundheitsbezogenen Daten dürfe das TMBJS aus Datenschutzgründen nicht tätigen. Lehrer, Erzieher und insbesondere Schulsozialarbeiter seien sensibilisiert, sich mit derlei Fragen zu befassen. Deshalb trete das TMBJS als für die Jugend zuständiges Ministerium dafür ein, dass auch die Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe offengehalten würden, denn gerade Jugendclubs und andere Einrichtungen, die Kinder und Jugendlichen Angebote böten, seien über die Schule hinaus wichtig.

Zu den Fragen der Abg. Stange informierte er, ab dem 17.01.2022 sei in Kindergärten ein entsprechendes Testangebot zur Verfügung zu stellen. Es müsse zunächst geschaut werden, wie die Eltern dies annähmen. Dazu könne jetzt noch keine Aussage getroffen werden. Hier bewege man sich erneut auf einem schmalen Grat, was aufseiten des Infektionsschutzes notwendig sei und was möglich sei, um so viel wie möglich Normalität anzubieten. Vor dem Hintergrund der derzeit niedrigen Inzidenzen werde der Ruf nach mehr Normalität laut, was vernünftig und nachvollziehbar sei. Diese Gratwanderung immer wieder neu hinzubekommen und zudem neu zu justieren, mache die Schwierigkeit in der Politik aus. Er merkte an, man spreche jetzt über eine Verordnung, die ab dem 23.01.2022 vier Wochen gelten solle. Steigeren sich binnen dieses Zeitraums allerdings die Auswirkungen der Omikron-Variante in dem Maße, wie befürchtet werde, werde man später hinterfragen, ob die beschlossenen Maßnahmen ausreichend gewesen seien. Aktuell bestehe eine niedrige Inzidenz und es werde eine Lockerung gewünscht. Er sei der Überzeugung, dass das Testen richtig und notwendig sei, und man damit Entwicklungen konkret nachvollziehen könne, auch in entsprechenden Einrichtungen. Deshalb werde man einen entsprechenden Aufruf vornehmen. Er führe in dieser Woche ein Gespräch mit Trägern von Thüringer Kindergärten, bei dem die Thematik behandelt werde, und er nehme an, dass er im Zuge dessen eine erste Einschätzung erhalten werde. Über Träger bzw. Einrichtungsleitungen von Kindergärten werde man sich an die Eltern wenden – neben dem, was vonseiten der Politik ohnehin getan werden könne.

Auf die Erkundigungen des Abg. Dr. König bezüglich des Sports legte er dar, die Landesregierung sei vor einigen Wochen der Auffassung gewesen, dass eine Veranstaltung eine Veranstaltung sei, und dass kein Unterschied gemacht werde, ob es sich mit Blick auf Zuschauer um eine kulturelle, eine religiöse oder eine Sportveranstaltung handle. So müsse unterschieden werden, dass es Agierende auf der Bühne bzw. auf dem Platz oder in der Arena gebe. Für Sportler gälten die aufgestellten Kriterien. Er nahm Bezug auf einen aus Australien bekannten Fall. Auf der anderen Seite stelle sich die Frage, ob es Zuschauer geben dürfe oder nicht. Damit stünden zwei Punkte in Verbindung: zum einen das emotionale Moment für die Zuschauer selbst, an solchen Sportevents teilzunehmen und die eigene Mannschaft unterstützen zu können. Das andere sei der wirtschaftliche Aspekt, wenn mit Zuschauern Einnahmen

für Vereine generiert würden. Die Vereine stünden vor der Schwierigkeit, keine Dauerkarten verkaufen zu können, weil niemand wisse oder ihnen sagen könne, ob im April Zuschauer die Halle betreten dürften. Man rede jetzt sowohl über Dinge, die in einer Halle geschähen als auch über Outdoor-Sport. Es müsse eruiert werden, wie unter entsprechenden Bedingungen verfahren werde. Seiner Auffassung nach sollten alle Veranstaltungen gleich behandelt werden, unabhängig davon, welcher Art sie seien. Hinsichtlich des Schwimmsports teilte er mit, allen seien die Diskussionen der letzten zweieinhalb Jahre bekannt, dass mit dem Betrieb von Schwimmbädern immer die Frage der Wirtschaftlichkeit im Zusammenhang stehe. Zu Thermen äußere er sich jetzt nicht. Wenn der Grundkurs zum Erlernen des Schwimmens angeboten und für Kadersportler Schwimmen ermöglicht werde, müsse das Schwimmbad entsprechende Temperaturen etc. vorhalten, und dies seien Betriebskosten, die abgesichert werden müssten. Darüber hinaus sei Reha-Sport ermöglicht worden, was gleichwohl auch nicht die Betriebskosten abdecke. Insofern stünden die Kosten auf der einen Seite. Auf der anderen Seite stehe der Wunsch vieler Menschen, dem Schwimmsport nachzugehen. Überdies sei zu klären, dass Rettungsschwimmer weiter ausgebildet werden müssten, zudem gebe es weitere Detailfragen, die bislang nicht geregelt seien. Auch da befinde man sich im Gespräch. Die Thematik sei virulent und beschäftige die Landesregierung. Es müssten noch Punkte geklärt werden, was allerdings unter Berücksichtigung der Entwicklung des Infektionsgeschehens erfolgen müsse. Wenngleich die Inzidenzen derzeit niedrig seien, könne nur schwer eingeschätzt werden, wie es in drei Wochen aussehe. Dies sei eine schwierige Basis, auf deren Grundlage die Landesregierung Entscheidungen treffen müsse.

Ministerin Werner informierte, bezüglich Laborkapazitäten bestehe eine angespannte Situation. Derzeit seien sie noch ausreichend. Zudem gebe es die Möglichkeit einer entsprechenden Ausweitung, darüber hinaus sei im Zusammenhang mit den Quarantänebestimmungen in bestimmten Bereichen nicht mehr vom PCR-Freitesten gesprochen worden, sondern vom Freitesten mit einem Antigen-Schnelltest. Dies werde hinsichtlich der Kapazitäten für PCR-Tests eine Entspannung nach sich ziehen. Überdies beabsichtige die Landesregierung, prioritär für kritische Bereiche PCR-Tests zum Freitesten zu ermöglichen. Wie eine entsprechende Umsetzung erfolgen könne, müsse geschaut werden, denn es sei nicht einfach, weil damit letztlich u. U. eine erhöhte Aufgabe für die Gesundheitsämter einhergehe. An dieser Stelle werde man für kritische Bereiche eine Priorisierung ermöglichen.

Zur 2G-Plus-Regelung in der Gastronomie merkte sie an, es sei nicht so, dass es hierzu keine Untersuchungen gebe. So gebe es bspw. den MODUS-COVID-Bericht vom 17.12.2021, in dem man sich mit der Wirkung von Masken befasst habe. Zwischenzeitlich stehe fest, dass Masken, insbesondere FFP2-Masken, sowohl einen sehr hohen Schutz vor einer Ansteckung

als auch einen hohen Fremdschutz böten. Im Bereich der Gastronomie sei zu betonen, man rede von 2G-Plus für Besucher, gleichwohl gelte für die Beschäftigten 3G, was häufig vergessen zu werden scheine. Beschäftigte seien nicht alle geimpft und hätten ein erhöhtes Risiko, sich anzustecken und schwer zu erkranken. Sie zitierte aus dem MODUS-COVID-Bericht vom 17.12.2021: „Ausdrücklich muss [auch] darauf hingewiesen werden, dass die Maske *durchgehend* getragen werden muss. Wenn Masken eine Schutzwirkung von 10 haben, dann führen 60 Minuten mit Maske zum gleichen Infektionsrisiko wie 6 Minuten ohne.“ Jeder wisse, wie es in einer Gaststätte sei: Eine Maske werde länger als 6 Minuten nicht getragen. Daraus ergebe sich die Schlussfolgerung, dass ein Absetzen der Maske, gerade im Restaurant, eine weitgehend wirkungslose Maßnahme sei, weil sie nicht dazu führe, dass das Ansteckungsrisiko signifikant gesenkt werde. Dies sei eine Begründung zur betreffenden Angelegenheit. Darüber hinaus habe es sich um einen Vorschlag des Expertenbeirats der Bundesregierung gehandelt, dem sich die Ministerpräsidentenkonferenz angeschlossen habe.

Hinsichtlich Regelungen der Verordnung zum Sportbereich wies sie darauf hin, dass häufig auf einen MPK-Beschluss Bezug genommen werde, weil sich Regelungen in der Verordnung für das Land Thüringen häufig auf MPK-Beschlüsse bezögen. Die Landesregierung Thüringens habe gesagt, ihr sei wichtig, dass bundeseinheitlich agiert werde und gemeinsam besprochene und beschlossene Maßnahmen auch umgesetzt würden. Auf diese Weise kämen dann solche Dinge zustande wie das Verbot von Zuschauern bei Sportveranstaltungen oder unterschiedliche Regelungen bei etwa Schwimmhallen im Vergleich zu Fitnessstudios. In einem MPK-Beschluss sei ausdrücklich festgehalten worden, dass Fitnessstudios nicht geschlossen werden sollten. Sie wisse nicht, auf wen dies zurückgehe, gleichwohl sei es ungewöhnlich gewesen, dass diese Studios derart hervorgehoben worden seien. Allerdings bestehe beim Sport in geschlossenen Räumen die Problematik, dass, insbesondere im Bereich der Duschen, ein hohes Risiko gesehen werde, und in Schwimmhallen noch einmal mehr als bspw. in Sporthallen oder Fitnessstudios, weil dort die ganze Zeit über keine Maske getragen werde. Und selbst wenn man in einer Schwimmhalle beim Duschen reglementiere, dass nur zwei Personen duschen gingen, erfolge das Duschen nacheinander. Ein Duschaum sei ein Ort mit einer hohen Aerosoldichte und einer hohen Ansteckungsgefahr. Nichtsdestotrotz versuche man in der Verordnung, dort, wo man es für infektionshygienisch möglich halte, Dinge anzugleichen. Zudem werde sich das TMASGFF dies auch im Bereich der Schwimmhallen noch einmal anschauen.

Dasselbe gelte für Veranstaltungen. Ihrer Einschätzung nach müsse eine Vereinheitlichung erreicht werden. Dennoch gebe es Unterschiede, denn in einem emotionsgeladenen Stadion oder einer Arena, wo Zuschauer ggf. unter dem Einfluss von Alkohol mit lautem Rufen,

Schreien usw. ihren Emotionen freien Lauf ließen, bestehe ein anderes Infektionsrisiko. Deshalb bestehe mitunter ein Unterschied zwischen einer ruhigen Theaterveranstaltung und Sportveranstaltungen. Auch hierzu befasse sich die Landesregierung damit, wie bestimmte Dinge umgesetzt werden könnten. Für sie seien die heutige Gesundheitsministerkonferenz und die nächsten zwei Tage wichtig, weil angekündigt worden sei, dass jetzt noch einmal neue Modellierungen bereitgestellt werden sollten. Aus den USA lägen neue Ergebnisse vor, was Einfluss darauf haben werde, was mittels der Verordnung umgesetzt werden könne. In diesem Zusammenhang würden Anregungen der Abgeordneten mitgenommen.

Bezüglich der Gleichbehandlung von Veranstaltungen sei anzumerken, dass ihrer Ansicht nach religiöse Veranstaltungen aus dem Kanon herausgenommen werden müssten. Abg. Dr. König habe darauf hingewiesen, wie wichtig einheitliche Regelungen in den Ländern seien, da andernfalls Abwanderungen erfolgten und Bürger Regelungen müssten nachvollziehen können. Gerade im Hinblick auf Kirchen sei es gut, überall 3G anzuwenden, da diese Regelung für alle gleich und nachvollziehbar sei und nicht dazu führe, dass ein gewisser Tourismus erfolge. Mit 3G im Bereich der Kirchen habe man nach ihrem Dafürhalten die mildeste Regelung im Vergleich zu allen anderen. Ihrer Erinnerung nach sei es auch der einzige Bereich, in dem 3G gelte.

Zur Übergangsfrist im Zusammenhang mit dem Impfstoff von Johnson & Johnson werde heute noch beraten. Die Landesregierung vertrete die Auffassung, dass zumindest eine Übergangsfrist geschaffen werden müsse.

Auf die Frage der Abg. Stange, welche Faktoren für die derzeitige Rückläufigkeit der Zahlen verantwortlich seien, habe sie keine genaue Antwort. Stets spielten viele Faktoren eine Rolle. Warum in Thüringen entsprechende Zahlen noch nicht „so angekommen seien“, hänge auch mit der Bevölkerung zusammen. So habe es in den Großstädten, wo es bspw. eine Clubszene gebe, zu der viele jungen Menschen gehörten, die grenzüberschreitend unterwegs seien, die ersten zahlenmäßig großen Ansteckungsgeschehen gegeben. Dies sei auch zu Omikron bekannt: Als erstes steckten sich junge Menschen an, und irgendwann würden Ältere von Infektionen betroffen sein. Um diese Personen sei man besorgt, denn wenn sie ungeimpft seien, sei das Risiko einer schweren Erkrankung besonders hoch. Insofern sei das Alter eine Erklärung. Zudem sei festzustellen, dass grenzüberschreitende Verkehre von Relevanz seien. Die Ministerpräsidenten der Länder Sachsen und Thüringen seien immer etwas belächelt worden, wenn sie gesagt hätten, dass auch die Nähe von Tschechien eine Rolle spiele, was auch zutrefte. Ähnlich sei es in Bremen und Schleswig-Holstein gewesen. Überdies sei Thüringen

ein Flächenland, was bedeute, dass es in Thüringen etwas länger dauere, bevor sich die Omikron-Variante verbreiten könne – anders als in einer Großstadt, wo sich die Menschen näher beieinander befänden. Darüber hinaus trügen entsprechende Maßnahmen dazu bei, auf das eigene Verhalten zu achten. Das sei möglicherweise in Bremen und Schleswig-Holstein nicht der Fall gewesen, weil man sich ggf. zu sicher gefühlt habe, und diese mentale Komponente sei insofern ebenfalls relevant. Aktuell gehe man davon aus, dass 40 bis 50 Prozent der Corona-Infektionen in Thüringen noch auf die Delta-Variante zurückzuführen seien, und 50 bis 60 Prozent auf die Omikron-Variante. Dies werde sich allerdings schnell verändern.

Ministerin Werner sagte zu, der Frage bezüglich der häuslichen Pflege nachgehen zu wollen (siehe Seite 12). Ihrer Auffassung nach gehöre dieser Bereich eindeutig zur kritischen Infrastruktur und unterliege der PCR-Testung.

Die Impfkampagnen liefen weiter. In Thüringen gebe es über 80.000 freie Termine. Zudem würden auch weiterhin niedrigschwellige Angebote gemacht. Hinsichtlich Novavax informierte sie, am 21.02.2022 sei die Ankunft von Impfstoffen in Deutschland vorgesehen. Die Landesregierung werde heute hoffentlich erfahren, wie die Impfstoffe logistisch verteilt würden. Anschließend wolle man zeitnah Impfangebote machen, insbesondere zuerst gegenüber der kritischen Infrastruktur. Man befinde sich etwa mit der LIGA der Wohlfahrtsverbände im Gespräch, und auch in den Ressorts untereinander werde dazu beraten, ob Extra-Angebote geplant seien.

Die Verordnung werde im Hinblick auf etwaige Rechtschreibfehler noch einmal geprüft werden. Bezüglich der 2G-Regelung im Einzelhandel merkte sie an, es gebe einige wenige Länder, in denen die Bekleidung zur Grundversorgung gezählt werde, was ein Resultat von Rechtsprechungen gewesen sei. Ministerpräsidenten erachteten als unglücklich, dass dem so sei, gleichwohl könne das an der Stelle nicht geändert werden. Mit Verweis auf die Auswirkungen des Tragens von Masken gebe es ihrer Auffassung nach nunmehr ein weiteres Argument, weshalb das Tragen einer Maske an dieser Stelle notwendig sei. Bislang bestehe kein Grund, von diesem Vorgehen abzuweichen. Alle Länder hätten sich darauf verständigt, den betreffenden MPK-Beschluss gemeinschaftlich umzusetzen.

Abg. Stange erkundigte sich, ob es perspektivisch noch angebracht sei, den Impfstoff von Johnson & Johnson zu verimpfen, nachdem der Vorteil einer Immunisierung durch eine einzelne Impfung nicht länger gegeben sei. Zudem gehe sie davon aus, dass Thüringen seine Hotspot-Strategie beibehalte und überdies sowohl Inzidenzen als auch den Hospitalisierungsgrad bei etwaigen Entscheidungen berücksichtige. Darüber hinaus merkte sie an, dass

manche Kommunen wie der Wartburgkreis keine Kontaktnachverfolgung mehr betrieben hätten. Sie fragte, ob auch dies einen Einfluss auf die Zahlen haben könne sowie, inwiefern die Zusammenarbeit mit den Kommunen in den nächsten Wochen ggf. effektiviert werde. Des Weiteren interessierte sie, ob zutrefte, dass es keinen Impfstoff gebe. Sie habe kürzlich von einer entsprechenden Äußerung des Landrats Müller gehört.

Abg. Dr. König gab zu bedenken, dass in der Gastronomie durchgängig eine Maske getragen werden müsse, obwohl das Personal 3G-Bestimmungen unterliege. Insofern müsste seiner Ansicht nach das Personal im betreffenden Zusammenhang herausgenommen werden. Darüber hinaus bestünden in gastronomischen Einrichtungen Hygienekonzepte.

Er erinnerte daran, dass man hinsichtlich Schwimmhallen über 2G-Plus rede, über eine Gleichbehandlung mit anderen Indoor-Sportarten. Als Sportler könne er bezüglich des Duschens sagen, dass man sich auch bei anderen Sportarten nach dem Sport dusche. Duschen sei insofern kein Alleinstellungsmerkmal für den Schwimmsport, was zu berücksichtigen sei. Im Hinblick auf Veranstaltungen wies er darauf hin, dass gerade für Sportveranstaltungen meist große Stadien genutzt würden. Es gebe eine Kapazitätsbegrenzung von 1.000, außerhalb von 500 im Innenbereich, und häufig könnten Zuschauer so platziert werden, dass zwischen ihnen große Abstände bestünden. Dies sei im Rahmen von Hygienekonzepten ebenfalls ein wichtiges Kriterium. Er bat darum, dass die genannten Aspekte im Zuge eines Austauschs zwischen dem TMBJS und dem TMASGFF berücksichtigt würden. Diese Anmerkung schließe auch die 3G-Regelung bei Friseuren und körpernahen Dienstleistungen ein, wo durchgängig eine Maske getragen werden könne.

Ministerin Werner informierte, bezüglich der Frage der Abg. Stange zum Impfstoff von Johnson & Johnson könne sie derzeit keine Auskunft erteilen. Ihrer Erinnerung nach habe sie ein heterologes Impfschema gesehen, in dem der Impfstoff von Johnson & Johnson enthalten gewesen sei und ab einer bestimmten Altersstufe sehr gute Ergebnisse gezeigt habe. Insofern wolle sie nicht ausschließen, dass dieser Impfstoff weiterhin relevant sein werde. Es bleibe abzuwarten, ob es ein Impfschema gebe, wonach ein guter Schutz möglich sei. Sie merkte zudem an, dass derzeit auch an einem adaptierten Impfstoff gearbeitet werde, und auch dies müsse in einer entsprechenden Beratung einbezogen werden.

Die Hotspot-Strategie werde fortgeführt. Sie bestätigte, dass es unterschiedliche Inzidenzen und verschiedene relevante Kriterien gebe wie ITS und Hospitalisierung, allerdings nicht bis in jede Stufe. Sie erläuterte, es gebe das Warnstufensystem, wie es aus dem Lageflyer bekannt

sei, den die Abgeordneten regelmäßig erhielten, und darüber hinaus gebe es noch zwei Hot-spot-Stufen: bei einer Inzidenz von 1.000 und bei einer Inzidenz von 1.500. Da spielten entsprechende Punkte keine Rolle mehr, weil sie ohnehin erfüllt seien und damit sowohl die Belastungswerte als auch die Krankheitswerte mehr als übererfüllt seien. Diese Diskussion werde gerade geführt: inwiefern ein neuer Faktor benötigt werde, der die Belastung der kritischen Infrastruktur einbeziehe.

Kontaktnachverfolgung spiele im Zusammenhang mit der in Rede stehenden Angelegenheit eine Rolle. Sie denke, dass die Kommunen das Nachverfolgen von Kontakten nun wieder besser bewältigten. Allerdings habe es auch eine Zeit gegeben, in der festgestanden habe, dass die Gesundheitsämter nach Priorität gearbeitet hätten; zuerst die vulnerablen Gruppen. Deshalb habe es passieren können, dass nicht alle Fälle aufgedeckt worden seien.

Hinsichtlich einer Äußerung eines Landrats, möglicherweise aus Hildburghausen, liege dem TMSGFF kein Schreiben vor, ggf. sei es der KVT zugesandt worden. Sie könne sich dies nur so erklären, dass ein Missverständnis bestehe. So gebe es verschiedene Wege, wie Impfstoffe zu den Impfenden gelangten. Ein Weg sei der, der der Organisation des Landes obliege. Sie erläuterte, im Zusammenhang mit Impfstellen, Impfzentren und mobilen Teams habe man das Impfportal, das seitens des Landes mitgesteuert werde. Zudem würden die Meldungen an das Robert-Koch-Institut mit gesteuert. Entsprechend den Anmeldungen stelle man den Impfstellen, Impfzentren und mobilen Teams Impfstoffe zur Verfügung. Niedergelassene Ärzte – wozu MVZ zählten – bestellten ihren Impfstoff selbstständig über Apotheken. Welche Problematik aufseiten des betreffenden Landrats vorliege, wisse sie nicht. Wenn dieser ein MVZ habe, das Impfleistungen bereitstellen wolle, bestelle dieses Impfstoffe bei einer Apotheke und könne dann impfen. Wollte man ein MVZ zu einer Impfstelle der Kassenärztlichen Vereinigung machen, müssten bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein. Ein MVZ könne impfen, dies habe mit dem Land nichts zu tun.

Auf die Anmerkung des Abg. Dr. König bezüglich der Gastronomie wies sie darauf hin, dass eine FFP2-Maske keinen 100-prozentigen Schutz biete. Zudem könne eine Maske nur für einen bestimmten Zeitraum getragen werden und sie müsse gewechselt werden. Überdies müssten gewisse Arbeitsschutzbedingungen umgesetzt werden, was ggf. nicht in jeder Einrichtung geschehe. Insofern bleibe in der Gastronomie dennoch ein Risiko bestehen. Hinsichtlich eines erhöhten Risikos in Bezug auf Duschen merkte sie an, es gebe einen Unterschied, ob eine Dusche zu einer Schwimmhalle – mit einer anderen Luftfeuchtigkeit und Offenheit – oder zu einer Turnhalle gehöre. Es müsse geschaut werden, was zum jeweiligen Zeitpunkt sinnvoll und notwendig sei. Der Landesregierung sei wichtig gewesen, dass es entsprechende

Angebote für Kinder und Jugendliche gebe. Diese zu schützen, stehe an erster Stelle. Wenn Infektionslagen dies ermöglichten, könnten weitere Öffnungen zugelassen werden. Dies sei stets ein Abwägungsprozess. Hinsichtlich entsprechender Regelungen für Friseure merkte sie an, der 3G-Beschluss zu körpernahen Dienstleistungen sei zum einen ein MPK-Beschluss und zum anderen handle es sich bei körpernahen Dienstleistungen um solche, bei denen der Abstand nicht eingehalten werden könne. Sie führte aus, es gebe verschiedene Maßnahmen, die sehr wirksam seien – Maske tragen, Abstand halten, Lüften usw. –, und an dieser Stelle sei der Abstand von besonderer Relevanz.

Abg. Dr. König erkundigte sich bezüglich der verschiedenen Warnstufen in der Hotspot-Strategie, ob und ggf. welche Konsequenzen es habe, wenn ein Landkreis aufgrund sinkender Inzidenzzahlen von Warnstufe 3 in Warnstufe 2 wechsele, wozu **Ministerin Werner** informierte, diese Frage beschäftige die Landesregierung derzeit ebenfalls. Der betreffende Diskussionsprozess sei noch nicht abgeschlossen, zumal infolge unterschiedlicher Regelungen eine Art Flickenteppich nicht auszuschließen sei.

– Aussprache zur Verordnung

Abg. Dr. König nahm Bezug auf § 2 Abs. 2 Nr. 12 cc) und merkte an, dass nicht erkennbar sei, welche Zeit gelte, worauf **Ministerin Werner** äußerte, dass es sich um einen Schreibfehler handele; die Ziffer „6“ müsse durchgestrichen werden. Es solle heißen: „Zeit, die die Testung [...] höchstens zurückliegen darf“.

Auf die Anmerkung von **Abg. Dr. König**, dass es momentan sechs Monate seien und derzeit drei Monate in Diskussion stünden, teilte **Ministerin Werner** mit, das Paul-Ehrlich-Institut habe sich heute auf drei Monate festgelegt; die Verordnung sei noch entsprechend anzupassen.

Unter der gleichen Nr. 12 zitierte **Abg. Montag** – an seine allgemeinen Ausführungen zu Beginn der Sitzung erinnernd – auszugsweise: „[...] eines Genesenennachweises hinsichtlich des Vorliegens eines durch vorherige Infektion erworbenen *Impfschutzes* [...]“, worauf **Ministerin Werner** dankend äußerte, dass es „[...] *Immunschutzes* [...]“ heißen müsse.

Stellv. Vors. Abg. Eger nahm Bezug auf § 9 Abs. 4 Nr. 1 und fragte hinsichtlich der Formulierung „geimpfte Personen“, ob dies auch für zweifach geimpfte Kinder unter zwölf Jahren gelte, was **Ministerin Werner** bejahte.

Auf die Bitte von **Abg. Stange**, die Verordnung entsprechend zu präzisieren, damit die Eltern wüssten, dass das auch für ihre zweifach geimpften Kinder gelte, sagte **Ministerin Werner** (ohne Mikrofon), sich dies notiert zu haben.

Die Frage von **Abg. Dr. König** zu § 10, ob trotzdem die Möglichkeit eines Selbsttests vor Ort bestehe, sollte die 2G-Plus-Regelung in der Gastronomie eingeführt werden, bejahte **Ministerin Werner**.

Abg. Dr. König nahm Bezug auf die in § 13 Abs. 3 neu aufgenommene Passage zum Prüfnachweis und erkundigte sich, wie die Möglichkeit des Nachweises in Form eines Bändchens praktisch umgesetzt werden könne. Es heiße: „Die zuständige Behörde kann nach Kontrolle der Nachweise nach Satz 1 einen Prüfnachweis [...]“ erstellen. Er fragte, ob das bedeute, dass das Gesundheitsamt Bändchen ausbe. Die Vorgehensweise müsse praktisch anwendbar sein. So könnte er sich vorstellen, dass es in der Innenstadt ein Testzentrum gebe, in welchem die Einzelhändler oder auch die Gastronomie entsprechend registriert wären und es für diese ein einheitliches Bändchen gebe. Werde auch noch die Behörde zwischengeschaltet, würde die praktische Umsetzung seiner Ansicht nach eher schwierig werden.

Auf seine Bitte um Erläuterung führte **Ministerin Werner** aus, das Gesundheitsamt sei die verantwortliche Behörde. Ihr Haus gehe davon aus, dass das Gesundheitsamt es nicht selbst durchführen, sondern einen Dritten beauftragen werde. Man werde das in der Verordnung noch klarer darstellen; dazu habe es bereits Nachfragen gegeben. Das Austeilen der Bändchen könne über einen Dritten tagesaktuell – mittels verschiedener Farben – erfolgen, fälschungssicher; ähnlich wie es im Thüringer Landtag oder bei Konzerten gehandhabt werde. Man nehme jedoch davon Abstand, dies die Händler selbst durchführen zu lassen – das Gesundheitsamt müsse jemanden beauftragen.

Die Anmerkung von **Abg. Dr. König**, ob es sich dabei bspw. um eine Teststation des DRK sowie eine Gemeinde XY, die legitimiert und beauftragt worden sei, handeln könne, bejahte **Ministerin Werner**. Diesen sei bekannt, welche Nachweise erbracht werden müssten, sie gäben anhand dieser das Bändchen aus. Sie hoffe, dass das irgendwann einfacher werde, bspw. wenn es über die Corona-Warn-App gut vorzeigbar sei; aktuell sei es noch relativ kompliziert. Für die Händler sei die Möglichkeit mit dem Bändchen schlichtweg eine einfache Variante.

Abg. Dr. König äußerte zu § 18 – an seine Äußerung im Rahmen der allgemeinen Aussprache erinnernd –, zu Protokoll geben zu wollen, sich hier als Ergänzung auch die Friseure und körpernahen Dienstleistungen vorstellen zu können, weil durchgängig eine qualifizierte Maske getragen werden könne.

Abg. Stange bat, zu § 19 Abs. 6 Satz 1 zu erklären, warum anstelle des Wortes „sollen“ nunmehr das Wort „kann“ aufgenommen worden sei. Des Weiteren bat sie, zu begründen, warum die Sätze 2 und 3 gestrichen worden seien.

Staatssekretär Götze führte aus, dass § 6 im Kontext zu § 5 zu lesen sei. Man sollte den Versammlungsbehörden, den Gesundheitsämtern und auch der Polizei ein weiteres Ermessen hinsichtlich des Zulassens von Ausnahmen einräumen. Diese seien in § 5 geregelt; eine Versammlung habe im Regelfall nicht stattzufinden, wenn keine verantwortliche Person im Sinne von § 5 Abs. 2, kein Versammlungsleiter festgestellt werden könne, wenn die überwiegende Anzahl der teilnehmenden Personen trotz entsprechender Hinweise der zuständigen Behörden die Infektionsschutzregeln missachteten oder die Versammlung entgegen Absatz 2 Satz 1 Aufzugscharakter habe. § 6 ermögliche, im Einzelfall von diesen Vorgaben abzusehen. Von den Infektionsschutzregeln dürfe in keinem Fall abgesehen werden. Was im Einzelfall – und das wären aus seiner Sicht absolute Ausnahmen – geprüft werden könne, sei, ob die Ermöglichung eines Aufzuges angezeigt sei. In dem Kontext habe man das Ermessen, was den Entscheidungsträgern vor Ort zustehe, nicht allzu sehr binden wollen; sie bräuchten ein weites Ermessen, um diese Fragen fachlich korrekt einschätzen zu können.

Abg. Montag resümierte, dass es, wenn er es richtig verstanden habe, eine Verschärfung darstelle, denn Impetus der vorhergehenden Regel sei gewesen, dass, wenn eine Versammlung – d. h., sie müsse auch angemeldet sein, das würde diese ja schon häufig unterscheiden von dem, was man hier und da im Land sehe – angemeldet und infektionsschutzrechtlich mit Maßnahmen bedacht werde und insoweit durchführbar sei, die Behörde dies dann zulassen solle. Jetzt werde gesagt, dass man den Behörden die Möglichkeit geben solle, es trotz möglicher Beauftragungen auch nicht zuzulassen, was eine erhebliche Einschränkung und einen erheblichen Spielraum für eine Behörde darstelle, wenn man sehe, welche Bedeutung auch das Demonstrationsrecht usw. verfassungsrechtlich habe.

Auf seine Frage, warum man einer Behörde, wenn man zur Erkenntnis käme, dass es infektionsschutzrechtlich zulässig wäre und man beauftragen könne usw., die Möglichkeit einräume, dann trotzdem nicht zuzulassen, antwortete **Staatssekretär Götze**, weil dann das Ermessen schon über Artikel 8 GG gebunden werde; vorausgesetzt, dass alles beachtet werde, d. h., es

sei ein Anmelder da, die Infektionsschutzregeln würden eingehalten und es bestehe überhaupt keine Ansteckungsgefahr, dann gebiete schon Artikel 8 GG, diese Kundgebung oder den Aufzug, von dem man dann sprechen würde, zuzulassen.

Die Ausgangslage in der alten Regelung sei eine andere gewesen; da sei man von einer sehr engen Beschränkung ausgegangen, die Teilnehmerobergrenze sei auf 35 beschränkt gewesen. Deswegen habe man das Ermessen hinsichtlich des Zulassens von Ausnahmen stärker gebunden; es sollten dann Ausnahmen zugelassen werden.

Über die Ersetzung des Wortes „sollen“ habe man etwas länger nachgedacht und sich letztendlich für das Wort „kann“ entschieden. Die jetzige Diskussion zeige, dass man dies natürlich auch anders sehen könne, aber gerade bei der Entscheidung, ob man einen Aufzug zulasse oder nicht, habe man das Ermessen nicht allzu sehr in Richtung Zulassung des Aufzuges binden wollen, weil die Kolleginnen und Kollegen vor Ort nur sehr schwer in der Lage sein würden, das Infektionsrisiko wirklich verlässlich und abschließend einzuschätzen. In der gegenwärtigen Situation gelte es, eher vorsichtiger heranzugehen, um den Infektionsschutz weiter zu gewährleisten. Man spreche von einer sehr ernstern Situation, der man sich ggf. gegenübersehe, d. h., man müsse mit einem massiven Anstieg des Infektionsgeschehens rechnen, und das wolle man nicht unnötig weiter befeuern.

Abg. Dr. König fragte zu § 26 bis § 26c, wie dies zukünftig mit Blick auf die Verordnungen aus dem TMSAGFF und dem TMBJS gehandhabt werden solle. Im Gesamtkonstrukt sei es schwer, nachvollziehbare Regelungen zu erkennen bzw. zu wissen, was letztlich gelte bzw. worauf man sich beziehen müsse. Unter Anmerkung, dass man heute als AfSAGG und nicht als AfBJS tage, fragte er, ob eine Vereinheitlichung geplant sei. In naher Vergangenheit sei es mit den unterschiedlichen Anordnungen/Verordnungen immer wieder recht durcheinandergelangen. Er spreche sich für ein geordnetes Verfahren aus.

Minister Holter bestätigte, dass man drei parallel laufende Dokumente habe: die ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO des TMSAGFF, die ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO seines Hauses und darauf basierend eine Allgemeinverfügung. Es sei nicht nur für Politiker/-innen schwierig, das jeweils richtige Dokument heranzuziehen, sondern auch für die Menschen, die vor Ort umsetzen müssten. Aus diesem Grund habe man sich dazu entschieden, perspektivisch auf die Allgemeinverfügung zu verzichten und die ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO mit der ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO zeitlich gleichlaufen zu lassen. Die ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO gelte noch bis zum 23. Februar. Derzeit bereite man eine entsprechende Veränderung vor, um dann auch den zeitlichen Gleichlauf gewährleisten zu können.

Mit Blick auf das Thema „Sport“ müsse man entscheiden, wo dieses Thema angesiedelt werde, entweder in der ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO oder in der in seiner Verantwortung stehenden ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO, denn die ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO enthalte auch Aussagen zum Freizeitsport, welcher in der Verantwortung von Ministerin Werner liege; er selbst sei zuständig für den organisierten Sport. Diejenigen, die den Sportbetrieb verantworteten, wollten jedoch nicht in drei Dokumente schauen. Dazu bedürfe es noch Abstimmungen. Der kritische Hinweis sei angekommen. Eine entsprechende Veränderung sei ab Ende Februar geplant; diese werde gegenwärtig vorbereitet.

Abg. Dr. König merkte in Bezug auf § 30 an, dass seine Fraktion die Aufnahme der Schwimmernkurse für Kinder begrüße, was jedoch nur mit geöffneten Bädern möglich sei. Er bat, diesen Aspekt nicht zu vergessen. Im Übrigen hätten die Schwimmverbände verlauten lassen, dass, wenn die Bäder geschlossen seien, – bildlich formuliert – ein Flaschenhals entstehe, also, wenn wieder Kurse durchgeführt werden könnten, die Kapazitäten nicht ausreichten, weil es entsprechenden Nachholbedarf gebe. Aus diesem Grund sei die Öffnung wichtig.

Der Ausschuss für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung hat die Unterrichtung in der Vorlage 7/3217 in öffentlicher Sitzung gemäß Ziffer III des Beschlusses des Landtags vom 18. Dezember 2020 in der Drucksache 7/2459 am 17. Januar 2022 beraten, zur Kenntnis genommen und beschlossen, die der Beratung zugrundeliegenden Stellungnahmen der Fraktionen und der Parlamentarischen Gruppe der FDP (Kenntnisnahmen 7/608, 7/610, 7/612 und 7/613) an den Ältestenrat zu richten (vgl. Vorlage 7/3224).

Der Tagesordnungspunkt wurde abgeschlossen.

Protokollantinnen